

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich und Gustaff Adolph/ Gevettere Hertzogen zu Mecklenburg/ etc. Ehrbar/ Lieber Getrewer/ Nach deme die Notturfft erfordert/ einen abermahligen Landtagk auszuschreiben/ und zu halten/ und wir darzu den 28. Augulti zu Sternberg einzukommen/ bestimmet und angesetzt ... Datum den 14. Iulii Anno 1655

[S.l.], 1655

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730672638>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden Adolph
Friedrich und Gustaff Adolph / Gedettere
Herzogen zu Mecklenburg / etc.

Inklar / Lieber Getreuer / Nach deme die
Nothdurfft erfordert / einen abermahligen Landtag
auszuschreiben / und zuhalten / und wir darzu den 28. Augulti
zu Sternberg einzukommen / bestimmen und angezeiget.

Diesem nach befehlen Wir Dir hiemit gnädig / daß Du
An besagtem Tage zu Sternberg in der Person anlangest / folgendes
Tages die Proposition anhörst / dieselbe nebenst andern Unsern Land-
ständen in reife Berathschlagung ziehest / und darauff dasjenige was
der Sachen nothdurfft erfordert / raten und schliessen helftest / und
zum fall Du sonderbahrer Uebhafften halber / selbst zu erscheinen / be-
hindert würest / einem andern deine gnughaffte Vollmacht zu schließ-
sen auftragest / Mit dem ausdrücklichen Anhang / Du thust dasselbe
oder nicht / daß Du nichts desto weniger zu alle dem / was wird be-
schlossen werden / verbunden und gehalten sein sollest / Daran erstats-
test Du Unserm gnädigen Willen / Und hast Dich darnach gehorsamlich
zuachten / Datum den 14. Julij Anno 1655.

Im Erbam/Inferni Tiedn Gewewen/

Geheiligte
Kirche
zu
Rostock



MK-4060.(8.)¹

Von Gottes Gnaden Adolph
Friedrich und Gustaff Adolph / Gedettere
Herzogen zu Mecklenburg, etc.

Vorbar / Lieber Getreuer / Nach deme die
Notdurfft erfordert / einen abermahligen Landtag
auszuschreiben / und zuhalten / und wir darzu den 28. Augusti
zu Sternberg einzukommen / bestimmet und angezeiget.

Diesem nach befehlen Wir Dir hiemit gnädig / daß Du
an besagtem Tage zu Sternberg in der Person anlangest / folgendes
Tages die Proposition anhörst / dieselbe nebenst andern Vnsern Land-
ständen in reife Berathschlagung ziehest / und darauff dasjenige was
der Sachen notdurfft erfordert / rathen und schließen bestest / und
zum fall Du sonderbahrer Uebahaffen halber / sel-
hindert wurddest / einem andern deine gnughastre
sen auftragest / Mit dem ausdrücklichen Anhang
oder nicht / daß Du nichts desto weniger zu alle
schlossen werden / verbunden und gehalten sein so-
gest Du Vnsern gnädigen Willen / Vnd hast Dich
zuachten / Datum den 14. Julij Anno 1657.

